

Bestimmung von Gebieten, in denen die Schaf- oder Ziegenhaltung für den Fortbestand bestehender schützenswerter Landschaften von erheblicher fachlicher Bedeutung ist

1 Rechtlicher Rahmen

Die Sächsische Wolfsmanagementverordnung (SächsWolfMVO) enthält folgende Regelung:

§ 9 Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn

1. sich ein Wolf über mehrere Tage hintereinander tagsüber an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden aufhält, er sich nicht verscheuchen lässt, eine Vergrämung erfolglos geblieben ist und dadurch das öffentliche Leben erheblich gestört wird oder
2. in einem Gebiet, in dem die Schaf- oder Ziegenhaltung für den Fortbestand bestehender schützenswerter Landschaften im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von erheblicher fachlicher Bedeutung ist, ein Wolf zumutbare Schutzmaßnahmen für Schaf- und Ziegenhaltung nach Nummer 1 Buchstabe a und c der Anlage, die ordnungsgemäß errichtet und funktionstüchtig betrieben wurden, zweimal innerhalb von zwei Wochen überwunden und Schafe oder Ziegen gerissen oder verletzt hat.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestimmt die Gebiete nach Satz 1 Nummer 2. Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen durch Dokumente des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie belegt sein.

2 Methodik

2.1 Nutztierhaltung im Interesse des Naturschutzes ohne Alternative

Die einzige systematische Fachgrundlage zur Identifikation von Flächen, auf denen eine ausschließliche Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen zugeordnet ist (SN-Code 2.01.17.01), ist die behördenverbindliche und von der LDS bestätigte FFH-Maßnahmenplanung. Über die sächsische Natura-Datenbank IS SaND wurden diese Flächen ermittelt. Flächen, auf denen außer Schaf- bzw. Ziegenbeweidung auch noch alternative Pflegemaßnahmen vorgesehen sind, z. B. Mahd oder Wechsel von Mahd und Beweidung, wurden nicht berücksichtigt.

In einem zweiten Schritt wurden diese Flächen mit den Informationen zur tatsächlichen aktuellen Landwirtschaftsförderung (Grünlandförderung nach GL 4a) verschnitten.

Dadurch entstehen Flächen mit Grünlandförderung GL4a und zugleich alternativloser Schaf- bzw. Ziegenbeweidung sowie Flächen mit alternativloser Schaf- bzw. Ziegenbeweidung, für die derzeit keine Fördermaßnahme nach GL 4a beantragt wurde.

Aus diesem Ergebnis wurden Gebiete fachgutachterlich ausgewählt und abgegrenzt, in denen sich Flächen konzentrieren, auf denen die Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen alternativlos ist. Dafür wurde der strenge Maßstab aus der Begründung zur SächsWolfMVO zugrunde gelegt. Auf dieser Basis flossen in die fachgutachterliche Auswahl als weitere Informationen auch Kenntnisse über diese Gebiete, ihren Charakter und die speziellen Verhältnisse vor Ort mit ein.

Kleinflächen unter 20 ha und Flächen, auf denen eine Beweidung aktuell nicht möglich ist, wurden nicht ausgewählt. FFH-Gebiete, in denen der Wolf in den Standarddatenbögen aufgeführt bzw. in den GSVO benannt ist, befinden sich nicht unter den ausgewählten Flächen.

2.2 Nutztierhaltung im Interesse des Hochwasserschutzes

Auf allen Hochwasserschutzdeichen im Freistaat Sachsen ist die Nutzung als Schafweide per Gesetz festgelegt. Ausnahmen sind jedoch möglich. In § 81 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) heißt es: *Die Pflege der Deiche soll grundsätzlich durch das flächenbezogen verträgliche Weiden von Schafen erfolgen.*

Hochwasserschutzdeiche wurden in die fachgutachterliche Gebietsauswahl nicht einbezogen. Ihre Beweidung dient nicht dem Fortbestand bestehender schützenswerter Landschaften im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, sondern vor allem der Standsicherheit der Deiche, die nicht mit schwerer Mahdtechnik befahren und nicht mit schweren Huftieren (Rinder, Pferde) beweidet werden sollen. Mechanische Beschädigungen und Belastungen der Deiche sollen ebenso vermieden werden wie Gehölzbewuchs. Außerdem ist § 81 Abs. 5 SächsWG nur ein Grundsatz, dem in der Praxis nicht immer Rechnung getragen werden kann, so dass man nicht von einer Alternativlosigkeit ausgehen kann. Ein Teil der Hochwasserschutzdeiche in Sachsen wird nur gemäht, aber nicht beweidet.

3 Ergebnisse

Nach der unter 2.1 beschriebenen Methodik wurden folgende Gebiete ausgewählt, in denen die Schaf- oder Ziegenhaltung für den Fortbestand bestehender schützenswerter Landschaften im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG von erheblicher fachlicher Bedeutung ist:

Nr.	Name	Fläche (ha)
1	NSG „Großer Weidenteich“ (Vogtlandkreis) davon Schafe/Ziegen zwingend: 90,6 ha	331,4
2	NSG „Syrau-Kauschwitzer Heide“ (Vogtlandkreis) davon Schafe/Ziegen zwingend: 67,9 ha	178,8
3	NSG „Alte See – Ruhmberg“ (Landkreis Leipzig) davon Schafe/Ziegen zwingend: 29,5 ha	266,4
4	NSG „Am Spitzberg“ (Landkreis Leipzig) davon Schafe/Ziegen zwingend: 95,7 ha	156,2
5	NSG „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“, Teilfläche Tankodrom (Landkreis Meißen) davon Schafe/Ziegen zwingend: 40,7 ha	593,6
6	FFH-Gebiet „Dresdener Heller“ (Stadt Dresden) mit angrenzendem ehemaligem Hubschrauberlandeplatz davon Schafe/Ziegen zwingend: ca. 19,5 ha	145,7
Summe		1.672,1

Weitere Gebiete, in denen die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsWolfMVO nach den dargelegten Kriterien vorliegen, konnten nicht identifiziert werden.

4 Bewertung

Allen sechs Gebieten, die ausgewählt wurden, ist gemeinsam, dass sie eine militärische Vergangenheit haben, zuletzt (bis spätestens 1994) als Truppen- oder Standortübungsplätze sowjetischer Einheiten. Sie sind im Kern von offenen Sand- und Grünlandflächen geprägt, teilweise mit halboffenen Zwergstrauchheiden durchmischt (Nr. 2, 5). Die Böden sind relativ nährstoffarm und überwiegend trocken und sandig-grusig, nur die Gebiete Nr. 1 und 4 enthalten auch Feuchtgebiete bzw. permanente Gewässer. Die Weidenutzung mit Schafen bzw. Ziegen dient der Offenhaltung dieser Flächen, ist aber in den identifizierten Gebieten nicht für die jeweilige Gesamtfläche durch den FFH-Managementplan obligatorisch geplant. Seit dem Abzug der Truppenteile dienen diese Flächen vorrangig dem Naturschutz.

Alle sechs Gebiete sind im Kern als FFH-Gebiete von hoher und EU-weiter naturschutzfachlicher Bedeutung. Fünf der sechs Gebiete gehören zudem als Naturschutzgebiete zum „Tafelsilber der Natur“ in Sachsen; das Gebiet Nr. 6 ist als Naturschutzgebiet geplant und steht als fachlich vordringlich auszuweisendes NSG im Landesentwicklungsplan Sachsen.

In allen diesen strengen Schutzgebieten des Naturschutzes sind zur Aufrechterhaltung der Landschaftspflege mit Schafen und Ziegen wirksame Maßnahmen des Herdenschutzes (einschließlich des Einsatzes von Herdenschutzhunden) besonders wichtig und auch realisierbar. Diese Maßnahmen sind eine prioritäre Aufgabe des Wolfsmanagements in Sachsen, durch die Entnahmen von Wölfen aus Naturschutzgründen in diesen Gebieten vermieden werden können.